



UPDATE VERGABERECHT

AKTENEINSICHT AUCH BEI UNTERSCHWELLEN-VERGABEN

LG Oldenburg, Beschluss vom 02.10.2019 – 5 O 1810/19

Der Auftraggeber (AG) schrieb Bauleistungen im Unterschwellenbereich öffentlich aus, der Bieter (B) gab hierauf das wirtschaftlichste Angebot ab. Da B zuvor bei einem anderen Bauvorhaben erfolglos gerichtlich versucht hatte, Mehrvergütungsansprüche gegen den AG geltend zu machen, schloss dieser das Angebot des B wegen Zweifeln an dessen Zuverlässigkeit unter Hinweis auf das gelaufene Gerichtsverfahren aus. B machte daraufhin Schadensersatzansprüche im Umfang des positiven Interesses gegen den AG bei Gericht geltend und beantragte zugleich, dem AG aufzugeben, dem Gericht die Vergabedokumentation vorzulegen und ihm Einsichtnahme in diese Unterlagen zu gewähren.

Mit Erfolg! Das LG Oldenburg gab dem Antrag auf Beiziehung und Einsichtnahme in die Vergabedokumentation statt. Die Einsichtnahme sei zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Vergabeverfahren geboten, dies gelte ausdrücklich auch bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte. Der Anspruch ergebe sich zwar nicht aus § 163 GWB, der nur für den Oberschwellenbereich und das Verfahren vor der Vergabekammer greift, sondern folge aus dem Anspruch eines ausgeschlossenen Bieters, die Entscheidung der Vergabestelle überprüfen zu können. Die Pflicht zur Erstellung einer den Anforderungen des § 20 VOB/A genügenden Dokumentation folge aus den allgemeinen vergaberechtlichen Geboten der Transparenz und Gleichbehandlung. Die Vergabedokumentation diene nicht nur der Nachprüfbarkeit der Entscheidung durch z.B. Rechnungsprüfungsämter, sondern auch dem Schutz des Bieters; dieser habe ein subjektives Recht auf Erstellung einer Vergabedokumentation entsprechend der vergaberechtlichen Vorgaben. Deshalb sei die Dokumentation auch ein taugliches Beweismittel in einem zivilrechtlichen Schadensersatzprozess, dessen Vorlage nach § 142 ZPO angeordnet werden könne.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist von hoher praktischer Relevanz, denn häufig wird Bieter die Einsichtnahme in die Vergabedokumentation mit dem Hinweis verwehrt, ein Einsichtsrecht bestehe nur bei Verfahren oberhalb der Schwellenwerte im Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer. Diese Praxis wird mit der klaren gerichtlichen Entscheidung in die Schranken gewiesen. Bedingung für eine gerichtliche Anordnung ist, dass die beantragende Partei schlüssig die Beweisbedürftigkeit und -eignung der vorzulegenden Unterlagen darlegt; die Anordnung liegt im Ermessen des Gerichts. Um den im Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatz nicht zu unterlaufen, fordert der BGH, dass das Gericht den vorgelegten Urkunden nichts entnehmen darf, was nicht von den Parteien im Prozess vorgetragen wurde, denn § 142 ZPO diene nicht dazu, einer Partei die Darlegungslast zu erleichtern; keinesfalls dürfe es zu einer Ausforschung durch das Gericht kommen.